wetzikon

Fachkommission I

Antrag der Fachkommission I

25.06.09 Teilrevision der Gebührenverordnung (Abschaffung der Gemeindeabgabe auf Strom und Gas)

Die Fachkommission I beantragt dem Parlament:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Teilrevision der Gebührenverordnung (Art. 70 und Art. 80) gemäss Synopse der Fachkommission I.

Begründung

Der Stadtrat erklärt, dass die Stadt Wetzikon seit dem 1. Januar 2018 auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen erhebt. Seit dem 1. Januar 2023 wurde sie infolge eines Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich in eine allgemeine, zweckungebundene Abgabe juristisch neu eingeordnet.

Die jährlichen Einnahmen aus dieser Abgabe betragen seit dem Jahr 2018 etwas über 500'000 Franken. Aufgrund der fortschreitenden Stilllegung von Gasanschlüssen sowie der zunehmenden Verbreitung von Eigenverbrauchsmodellen im Strombereich ist in den kommenden Jahren allerdings mit stagnierenden oder gar rückläufigen Einnahmen zu rechnen. Darüber hinaus ist die Abgabe in Wetzikon als verbrauchsunabhängige monatliche Abgabe von Fr. 2.90 pro Stromzähler (entspricht durchschnittlich 0.8 Rp./kWh auf Strom) und Fr. 2.90 pro Gaszähler (entspricht durchschnittlich 0.1 Rp./kWh auf Gas) im schweizweiten Vergleich bescheiden. Ein Teil der Gemeinden verzichtet ganz auf die Erhebung einer solchen Abgabe.

Der Stadtrat führt aus, dass die Abgabe an das Gemeinwesen eine zusätzliche finanzielle Belastung für Haushalte und Unternehmen darstellt und deren Abschaffung vor dem Hintergrund gestiegener Kosten der Energieversorgung in Wetzikon sachlich gerechtfertigt und wirtschaftlich geboten erscheint. Dies entspricht im Übrigen der Haltung des Preisüberwachers. Des Weiteren steht die bisherige Abgabe auf Strom und Gas im Widerspruch zu einem transparenten und zukunftsgerichteten Energiemarkt. Auf die Wasserversorgung wurde in Wetzikon bislang nie eine solche Abgabe erhoben.

Neben der Senkung der Strom- und Gaspreise für die Haushalte und Unternehmen führt die Abschaffung der Abgabe andererseits zu einem Wegfall von Einnahmen der Stadt Wetzikon. Diese Lücke im Steuerhaushalt erscheint dem Stadtrat allerdings als verhältnismässig gering und vertretbar. Der Stadtrat beantragt dem Parlament, die vorgeschlagene Teilrevision der Gebührenverordnung zu genehmigen.

Die Fachkommission I (FK I) hat sich das Geschäft vorstellen lassen und offene Fragen mit dem Stadtrat und der Verwaltung klären können. Für die FK I ist die beantragte Abschaffung nachvollziehbar. Die allgemeine, zweckungebundene Abgabe stellt eine zusätzliche, indirekte Steuer für die Bevölkerung dar. Zudem erfolgt die Berechnung der Abgabe pauschal pro Zähler statt pro Nutzungsumfang, sodass die Abgabe keinerlei lenkende Wirkung aufweist. Der bisherige jährliche Mittelzufluss an den Gemeindehaushalt von rund 500'000 Franken wird zwar wegfallen, im Gegenzug können allerdings die

Haushalte und Unternehmen entlastet werden. Die Kommission unterstützt die Abschaffung der Gemeindeabgabe auf Strom und Gas auf den 1. Januar 2026.

In der nachfolgenden Synopse wird der Antrag der FK I dem Antrag des Stadtrats (nGV) und der bisherigen Gebührenverordnung (aGV) gegenübergestellt. **Die Fachkommission I beantragt dem Parlament, die Gebührenverordnung gemäss dem Antrag der FK I (Art. 70 und Art. 80) zu revidieren.**

Geltende Gebührenverordnung (aGV)	Antrag des Stadtrats (nGV) Änderungen gegenüber aGV rot)	Antrag der FK I (Änderungen gegenüber nGV blau)
II. Zweiter Teil: Die einzelnen Gebühren **17. Energie und Wasserversorgung**		
Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen [1] Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen. [2] Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen: a. Im Bereich der Stromversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST) b. Im Bereich der Gasversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST) Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen. [3] Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen. [4] Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen. [5] Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres. [6] Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.	**Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen** ~~[1] Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.~~ ~~[2] Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:~~ ~~a. Im Bereich der Stromversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)~~ ~~b. Im Bereich der Gasversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)~~ ~~Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.~~ ~~[3] Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.~~ ~~[4] Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.~~ ~~[5] Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.~~ ~~[6] Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.~~ Die Stadt Wetzikon erhebt keine Abgabe an das Gemeinwesen auf der Strom-, Gas- und Wasserversorgung.	**Art. 70 Abgabe an das Gemeinwesen** ~~[1] Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.~~ ~~[2] Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:~~ ~~c. Im Bereich der Stromversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)~~ ~~d. Im Bereich der Gasversorgung 2.90 Franken pro Monat und Zähler (exkl. MWST)~~ ~~Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.~~ ~~[3] Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.~~ ~~[4] Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.~~ ~~[5] Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.~~ ~~[6] Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.~~ Die Stadt Wetzikon erhebt keine Abgabe an das Gemeinwesen auf der Strom-, Gas- und Wasserversorgung.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 80 Inkrafttreten [1] Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft. [2] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 5. September 2022 dieser Verordnung. [3] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 12. Dezember 2022 dieser Verordnung. [4] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 13. März 2023 dieser Verordnung. [5] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 11. März 2024 dieser Verordnung.	***Antrag des Stadtrats gemäss Dispositiv*** *Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:* *2. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Januar 2026.*	**Art. 80 Inkrafttreten** [1] Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft. [2] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 5. September 2022 dieser Verordnung. [3] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 12. Dezember 2022 dieser Verordnung. [4] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 13. März 2023 dieser Verordnung. [5] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 11. März 2024 dieser Verordnung. [6] Die Änderung vom … *(Datum Parlaments-beschluss)* dieser Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch das Parlament auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Wetzikon, 11. September 2025

Fachkommission I

Rolf Zimmermann	Raphael Wälter
Präsident	Parlamentsschreiber